

## Wied-Runkelische Feuerordnung 1755-65

„Über die Jahrhunderte zog sich die Furcht der Menschen vor Feuerbrünsten durch die, ob der engen Bauweise und der leicht brennbaren Materialien immer wieder ganze Dörfer und Städte eingeäschert wurden. Dieser allgemeingegenwärtigen Gefahr versuchten Landesherrn mit Verordnungen und Bauvorschriften zu begegnen. Für Wolfenhausen galt im 18. Jahrhundert die Wied-Runkelische Feuerordnung von 1755 und 1765. Auszüge daraus zeigen, was damals im „privaten und öffentlichen Leben“ beachtet werden musste:

Vielfach waren die Strohdächer der Häuser aus Witterungsgründen wie Kapuzen bis zur Erde heruntergezogen. Hatte man früher schon das Rauchen auf der Straße aus ungedeckten Pfeifen (!) verboten, (Zigarren und Zigaretten gab es noch nicht, und wenn, man hätte sie verbrannt!), und war es untersagt, mit glühenden Kohlen, Feuerbränden, bloßem Licht oder Strohfackeln über die Straße, in Scheunen und Stallungen zu gehen, so wollte man nun allgemein alle Stroh- und Schindeldächer verbieten. Doch das war so einfach per Dekret nicht durchsetzbar, allein die wirtschaftlichen Verhältnisse zwangen die Untertanen offensichtlich zur Nichtbeachtung der Vorgaben, und so erlaubte denn auch die Korrektur des Erlasses die Reparatur bestehender Strohdächer, während neue Bauten nur noch Ziegel oder Steindeckung erhalten sollten. Die vielfach noch hölzernen Rauchfänge der Schornsteine mussten abgerissen und durch steinerne ersetzt werden. Zweimal jährlich kam ein Kaminfeger zur Wartung, viermal musste er zu Bäckern, Wirten und „wo ansonsten außerordentlich gefeuert wurde“. Dabei wurden die Schornsteine und Feuerstätten auf Löcher, Risse und Sprünge „genau visitiert und ausgebessert“. Backöfen, Schmieden und Braukessel durften nicht mehr in oder an Gebäuden aufgebaut werden. Zimmerleuten und Schreiner war es verboten, per Auftrag Türen aus der Küche in den Stall zu machen. Kein Ofenrohr durfte mehr zum Fenster hinausführen.

Das Dreschen des Getreides nahm in den Wintermonaten viel Zeit in Anspruch. Um damit fertig zu werden, ließ man auch die Nächte hindurch die Flegel klappern oder fing doch in aller Herrgottsfrühe (3-4 Uhr) damit an und dehnte es aus bis in die Nacht. Das durfte nicht mehr geschehen. Wo es am Tage geschah, war das Tabakrauchen dabei streng untersagt, was auch Tagelöhnern, Dreschern, Knechten, Mägden, Reisenden oder Armen „wenn sie in die Scheuer, auf das Heu, Grummet oder sonsten zum Gefutter einlogiert waren“, verboten war. Auch das Brauen, Backen und Schmieden durfte zur Nachtzeit nicht mehr geschehen. In der Zeit nach 9 Uhr abends war es verboten.

Mancherlei andere Maßnahmen, Feuerbrände zu verhüten, waren vorgesehen. Schreiner, Fassbinder, Wagner mussten ihre Werkstätten täglich am Feierabend reinigen und alle Späne beseitigen. Jeder Hausvater musste in seinem Hause eine „wohlverwahrte Laterne“ haben, die er bei den vierteljährlichen Visitationen vorzuzeigen hatte. Vor dem Schlafengehen hatte er das Feuer auf dem Herd oder im Ofen zu löschen oder „sorgfältig zuzukehren“. Die Ofenlöcher musste er gut verwahren, sodass keine Hunde oder Katzen, die dort die Wärme suchten, das Feuer an gefährliche Orte schleppen konnten. Die Zimmeröfen durften nicht „zerlöchert“ sein, damit nicht die Flammen durchschlugen oder Kohlen heraus fielen. Niemand durfte sich erlauben, seine Kinder allein zu Hause zu lassen, wenn das Feuer noch nicht aus war.

Die Nachwächter hatten „alle Stunden der Nacht die Gassen zu durchgehen und auf Feuer zu achten“. Wo aus Nachlässigkeit Brand entstand, wurden Einwohner mit 10 Reichstalern bestraft. Sie mussten außerdem den Nachbarn den durch das Feuer entstandenen Schaden ersetzen und die durch das Feuer verdorbenen Feuergerätschaften reparieren. Wer vorsätzlich Feuer anlegte, sollte „mit dem Feuer vom Leben zu Tode gebracht werden“ wie es die peinliche Halsgerichtsordnung des Deutschen Reiches vorsah. Es leuchtet ein, dass es mit der Einhaltung dieser Bestimmungen oft im Argen lag, trotz erheblicher Strafandrohungen bei Nichteinhaltung, die Gewöhnung der Leute an zum Teil seit Jahrhunderten eingebürgerte Misstände war halt schwer zu brechen. Neben dem vorbeugenden Brandschutz waren auch die Brandbekämpfungsmaßnahmen aufgestellt. In der Gemeinde musste eine Anzahl von Feuerleitern und Feuerhaken in einem „Leiterhäuschen“ untergebracht werden, das öffentlich zugänglich sein musste (eine Feuerspritze hatte nur Runkel selbst). Hausbesitzer hatten Feuerlöschgeräte zu beschaffen. Jeder musste einen Zuber oder eine Bütte mit Wasser vor seinem Haus haben, so dass bei Brandausbruch jederzeit Wasser verfügbar war. Jeder Bürger musste einen ledernen Eimer im Hause haben. Keiner wurde als Bürger und Untertan im Ort aufgenommen, wenn er nicht dem Schultheißen einen Eimer mit seinen Namensbuchstaben vorweisen konnte. Nur die Leyen- (Schiefer-) decker, Kaminfeger, Zimmerleute und Maurer waren hiervon befreit, weil sie im Ernstfall mit ihrem Werkzeug zur Brandstelle eilen mussten. Jeder Ort an einem Bach, wie Wolfenhausen, musste einen Weiher oder ähnliches anlegen und unterhalten. Der Wolfenhäuser Brandweiher lag höchstwahrscheinlich am oberen Ende der Grabenstraße (also in der „Weed“), hier wurde der Laubusbach wohl innerhalb der heutigen Flurstücke „Pfungstpfädchen/Ober dem Pfungstborn/In der Blumenwiese“ aufgestaut (Pfungstweiher).“



Innerhalb des markierten Flurstücks lag höchstwahrscheinlich der Brandweiher

„Wenn es brannte, waren Feuerläufer bestimmt, die in Nachbarorten Hilfe holen mussten. Derjenige, der ein Feuer zuerst wahrnahm, musste es „ausrufen und -schreien“. Der Schulmeister musste mit der Gemeindeglocke „stürmen“. Alle außer „Weibern, Kindern und schwachen Leuten“ mussten mit ihren gefüllten Eimern zum Brandort eilen. Es wurde genau darauf geachtet, dass sich niemand drückte, dies konnte bestraft werden. „Zuschauende, müßig umherlaufende und durch unnütze Lamentieren Confusion verursachende Weibsleute“ (und Andere) wurden verjagt oder mit Gewalt „in die Reihe gebracht“, die zum Brandweihen gebildet wurde. Wer sich davonschlich, durfte mit Stockhieben wieder zurückgeholt werden! Um die Wachsamkeit und Hilfsbereitschaft anzuregen waren Prämien ausgesetzt. Wer zuerst Feueralarm ausrief, erhielt einen Reichstaler, allerdings nicht etwa bei einem Brand bei ihm selbst! Wer den ersten Eimer Wasser brachte, erhielt 18 Albus, die erste auswärtige Spritze 5 Reichstaler, besondere Tapferkeit beim Brand wurde mit einem Taler ausgezeichnet. Die Feuerordnung war von jedem Bürgermeister des Wied-Runkelischen Landes vierteljährlich der Gemeinde laut und deutlich vorzulesen. Allen Untertanen solle dadurch eingehämmert werden, wie wichtig es war, einem der am meisten gefürchteten Übel der damaligen Zeit entgegen zu wirken, und das, wie beschrieben, mit noch völlig unzureichenden Möglichkeiten der Brandbekämpfung.“

*Quelle:*

*Joachim Falkenbach: Wolfenhausen - Ein Dorf und seine Leute 1194 - 1994, 1. Auflage 1993 - Brün-Verlag Rüsselsheim, S.92-94*